

Haftungsausschluss für unsere Kurse?

Antwort zu Fragen darüber von einem Juristen

Frage eines Mitglieds:

Nun haben wir vergangene Woche eine Anmeldebestätigung einer deutschen MBSR-Kollegin gesehen. In dem Anmeldeformular ist ein Haftungsausschluss enthalten:

"Dieser Kurs ist ein Angebot zur Verbesserung des Umgangs mit Stress und kann eine Therapie nicht ersetzen, jedoch gut ergänzen.

Falls Sie sich in einer ärztlichen Behandlung oder Therapie befinden, besprechen Sie bitte mit ihrem Arzt oder Therapeuten die Teilnahme an dem Kurs.

Der Kurs ist nicht nur theoretischer Art, sondern erfordert die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Umgang mit der eigenen Erfahrung.

Ich werde Sie dabei unterstützen so gut ich kann, kann für Folgeschäden jedoch keine Haftung übernehmen."

Wir finden die Formulierung etwas abschreckend, jedoch fragen wir uns ob ein solcher Haftungsausschluss notwendig und sinnvoll ist.

Wie steht der MBSR-Verband zu einem solchen Haftungsausschluss?

Sollen wir einen solchen Haftungsausschluss in unsere Anmeldung aufnehmen?

Besteht die Gefahr von rechtlichen Folgen für den Kursleiter bei etwaigen "Folgeschäden"?

Antwort eines Juristen:

Ich teile diese Einschätzung, dass ein solch generell erklärter Haftungsausschluss abschreckend wirken kann. Was damit ausgesagt wird, ist mir im Übrigen nicht klar – eine Haftung kann nach Schweizer Recht nur in sehr begrenztem Umfang zum Voraus ausgeschlossen werden.

Für mich stellt sich zur Abschätzung eines allfälligen Haftungsrisikos vor allem die Frage, was für „Folgeschäden“ denn ein solcher Kursbesuch auslösen könnte. Wichtiger als ein rechtlich fragwürdiger Haftungsausschluss erscheint mir, eine sorgfältige Aufklärung allfälliger Risiken (falls es denn solche gibt, ihr betreibt ja keine Tauchschiule) vorzunehmen. Wer dann in Kenntnisse allfälliger Risiken in den Kursbesuch einwilligt, kann nachher daraus keine Haftung der Kursleitung ableiten. Das ist vergleichbar mit der Arzthaftung: Wenn ein Arzt den Patienten nicht über die mit einem Eingriff verbundenen Risiken aufklärt, haftet er für sämtliche Risiken des ärztlichen Eingriffes, während ihn bei genügender Aufklärung keine Haftung für „normale“ Risiken des ärztlichen Eingriffes trifft. Ich gehe davon aus, dass dies die auch die Überlegung eurer deutschen Kollegin ist.

Wie gesagt, aus meiner Sicht bräuchte es zuerst eine Analyse möglicher „Folgeschäden“, eine pauschale Haftungsausschluss bringt meines Erachtens aber nichts und wirkt wohl eher kontraproduktiv.